



Anzeigemittel und Kooperation
im Gesundheitswesen AKG e.V.
Prävention vor Sanktion

AKG-Newsletter

[Anmeldung zum Newsletter](#)

18. September 2018 — 4/2018

In dieser Ausgabe lesen Sie:

++ Mitgliederumfrage zu Patienten-Support-Programmen (PSP) ++ Das neue Unternehmenssanktionsrecht in der politischen Diskussion ++ Ärztliche Fortbildung und Zertifizierung ++ Webbasiertes Hinweisgebersystem ++ Neue AKG Mitgliedsfirmen in 2018 ++ Der AKG-Jahresbericht 2017 ++ AKG – Veranstaltungen 2. Halbjahr 2018 und Save the date AKG MV 2019 ++ DSGVO-Einwilligungserklärung ++

1. Neu! Mitgliederumfrage zu Patienten-Support-Programmen (PSP)

Die Komplexität pharmazeutischer und medizintechnischer Produkte wächst zunehmend. Zugleich verstehen sich Patienten nicht mehr nur als passive Leistungsempfänger, sondern als aktiv Handelnde, die Mitwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsoptionen und Rechte haben und diese auch einfordern. Zugleich steigt die Zahl chronisch kranker Patienten mit zum Teil hohem medizinisch-pflegerischem Betreuungsbedarf kontinuierlich an.

Das Zusammenwirken von Pharmaunternehmen, Dienstleister und Patient wirft rechtliche Fragestellungen auf, die bei näherem Hinsehen erhebliche rechtliche Konsequenzen mit sich bringen können. Es kommt auf die Konstellation des jeweiligen Patienten-Support-Programms (nachfolgend PSP) an. Es stellt sich die Frage, wie sich die Durchführung insbesondere mit den einschlägigen wettbewerbs- und strafrechtlichen Vorschriften verhält. Der Vorstand des AKG hat sich in einem Workshop am 14. August 2018 intensiv mit dem Thema befasst und sich mit Experten über die rechtliche Einordnung ausgetauscht.

Der AKG steht mit seinem Leitmotiv „Prävention vor Sanktion“ insbesondere dafür, dass seine Mitgliedsunternehmen ihre Aktivitäten in einem rechtlich abgesicherten Raum durchführen können. Zur Vorbereitung einer tragfähigen rechtlichen Analyse werden wir in Kürze eine Mitgliederumfrage zum nachfolgenden PSP durchführen.

Worum geht es im Einzelnen?

Die von Pharmaunternehmen angebotene Serviceleistung richtet sich insbesondere an Patienten, die aufgrund ihres komplexen Krankheitsbildes eine individuelle Betreuung benötigen, was beispielsweise bei chronischen oder seltenen Erkrankungen aufgrund des diffizilen Behandlungsschemas der Fall ist. In

rechtlicher Hinsicht werfen diese Programme allerdings aufgrund ihrer Finanzierung durch die Pharmaindustrie die Frage nach deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben auf. Aus den Gesprächen mit unseren Experten im Fachbeirat und mit Rechtspolitikern haben wir die Wichtigkeit dieses Themas erkannt und wollen proaktiv einen notwendigen aufklärenden Beitrag dazu leisten, um einerseits unsere Mitgliedsfirmen vor möglichem Fehlverhalten zu schützen und andererseits einer möglichen sachfremden Bewertung durch Ermittlungsbehörden schon im Vorfeld vorzubeugen.

Wir wollen den wichtigen Dialog auch im politischen Rahmen führen, um die juristischen Leitplanken, welche bislang noch nicht existieren, mit zu gestalten. Der AKG hat deswegen eine Publikation in Auftrag gegeben, die nicht nur eine juristische Aufarbeitung dieses Themas zum Gegenstand hat, sondern auch die medizinische Kasuistik gleichermaßen berücksichtigt und die notwendige Verknüpfung abbildet, die die Notwendigkeit der PSP (aus Sicht der optimalen Patientenversorgung) erläutert und unterstreicht. Die Unternehmen sollen auf diesem Wege, einen rechtssicheren Handlungsrahmens für den Umgang mit den PSP erhalten.

Ihre Beispiele aus der Praxis sollen unseren Rechtsexperten, die mit der Publikation betraut sind die Möglichkeit geben, den für die PSP einschlägigen rechtlichen Rahmen erschöpfend zu würdigen. Deswegen brauchen wir einen Überblick darüber, wie viele Mitgliedsunternehmen überhaupt mit PSP arbeiten, welchen Inhalt die PSP haben und wie diese im Unternehmen administriert werden.

Dafür bitten wir um Ihre Unterstützung!

Wichtiger Hinweis:

Die Umfrage findet im vertraulichen, geschützten Raum statt. Die Weitergabe und Verarbeitung Ihrer Informationen zur Kasuistik an die Verfasser der Publikation erfolgt garantiert anonymisiert und dient allein dazu, einen Überblick über die praktische und rechtliche Relevanz der PSP für die Mitgliedsfirmen des AKG e.V. zu erhalten. Ein Rückschluss auf Ihr Unternehmen ist dabei nicht zu befürchten.

Die Absenderdaten werden bei uns absolut vertraulich behandelt und nur zum angegebenen Zweck verwendet. Der Fragebogen bzw. die Auswertung daraus wird nur anonymisiert (ohne Rückschluss auf den Absender) unter vorheriger Löschung der Firmen- bzw. Personendaten an die Verfasser der Publikation weitergegeben.

Da die Aussagekraft der Publikation maßgeblich durch die Umfrageergebnisse beeinflusst wird, bitten wir um Ihre zahlreiche Teilnahme.

Die Unterlagen für die Umfrage werden wir Ihnen in Kürze zusenden.

2. Das neue Unternehmenssanktionsrecht in der politischen Diskussion

Wie bereits in den AKG News 3-18 berichtet, hat die Groko im Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass Wirtschaftskriminalität wirksamer verfolgt und angemessener geahndet werden soll. Entweder sollen die bestehenden Regelungen im Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 30 u.a.) verschärft oder ein Unternehmensstrafrecht - verankert im StGB - geschaffen werden. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, ein neues sog. Stammgesetz auf den Weg zu bringen.

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ So steht es in Artikel 103 des Grundgesetzes. Strafbarkeit setzt nach bisheriger Lesart der Strafgesetze Schuld voraus und schuldhaft handeln können in Deutschland nur natürliche Personen. So ist es bis heute unmöglich, Unternehmen für Gesetzesverstöße ihrer Mitarbeiter strafrechtlich zu belangen.

Das soll sich bald ändern: Die Bundesregierung will Firmen künftig härter bestrafen. Neben den derzeit möglichen Geldbußen von bis zu zehn Millionen Euro sieht der Koalitionsvertrag weitere Sanktionsinstrumente vor. Zudem sollen die verhängten Strafen öffentlich bekannt gemacht werden, womöglich auf einer eigenen Internetplattform. Auch Regeln für interne Ermittlungen will die Koalition schaffen.

Die rechtspolitische Sprecherin der CDU/ CSU-Bundestagsfraktion Elisabeth Winkelmeier-Becker plädiert dafür, dass Unternehmen mögliche Missstände verstärkt intern aufklären. Wenn die Ergebnisse gegenüber der Staatsanwaltschaft offengelegt werden, sollte dies bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Hier ist allerdings Regelungsbedarf, denn zurzeit ist unklar, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen das E-Mail-Postfach eines Mitarbeiters durchsuchen darf oder ob ein Angestellter über seine Rechte belehrt werden sollte, bevor er im Rahmen firmeninterner Untersuchungen befragt wird.

In folgenden allen EU-Staaten können juristische Personen strafrechtlich sanktioniert werden.

■ **Frankreich**

Als Sanktion sieht das Gesetz unter anderem Geldstrafen, die Auflösung des Unternehmens sowie den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und die Veröffentlichung des Urteils vor.

■ **Großbritannien**

Das Prinzip der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ist allgemein anerkannt, jedoch nicht umfassend normiert. Geldstrafen sind ausdrücklich vorgesehen.

■ **Österreich**

Geldbußen können abhängig von der wirtschaftlichen Leistungskraft bis zu 1,8 Millionen Euro betragen. Zudem gibt es die Möglichkeit, detaillierte Weisungen zur Wiedergutmachung des Schadens zu verhängen.

■ **Belgien**

Als Sanktionen kommen unter anderem Geldstrafen, Teil- oder Komplettschließung des Unternehmens sowie eine Veröffentlichung des Urteils in Betracht.

Welche Sanktionen außer Geldzahlungen auf Unternehmen zukommen könnten, ist im Koalitionsvertrag nicht vereinbart. Doch es gibt mehrere Gesetzentwürfe, die entsprechende Regelungen vorsehen: So wollen Teile der SPD Unternehmen bei einem Fehlverhalten von Mitarbeitern künftig von öffentlichen Aufträgen oder von Subventionen ausschließen. Bei beharrlicher Wiederholung soll sogar eine Betriebsauflösung möglich sein.

Der sogenannte Kölner Entwurf von vier Wissenschaftlern will Unternehmen einen unabhängigen Experten als Bewährungshelfer zur Seite stellen. Damit würde das deutsche Recht noch ein Stück näher an das US-Recht mit seinen „Monitorships“ rücken.

Der AKG wird sich auch zu diesem Thema positionieren, sobald ein diskussionsfähiger Referentenentwurf vorliegt. Der AKG hat bereits anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zu §§299a, b StGB mehrfach betont, dass das Strafrecht als Sanktionsrahmen nur als schärfstes und letztes Mittel, also als ultima ratio, zur Anwendung kommen darf.

Wie frei ist der Gesetzgeber in der Entscheidung, ob er einen Verstoß gegen Verhaltensnormen mit dem Strafrecht bedroht?

Im Jahr 2016 war das Schwerpunktthema des Deutschen Anwaltstags:

„Wenn das Strafrecht alles richten soll...“

Namhafte Juristen diskutierten die entscheidende Frage:

Gilt noch das Ultima-ratio-Prinzip oder geht es nur um Aktionismus.

Wenn Letzteres der Fall ist, „so wird das in der Tat nur noch aktionistische Strafrecht zur „prima ratio“, konstatierte Rechtsanwalt Professor Dr. Rainer Hamm in der NJW (Neue Juristischen Wochenschrift) 22/2016, S. 1537ff..

Hamm betont in dem Beitrag weiter:

„Dabei machen sich die Verfasser solcher Gesetzestexte oft nicht mehr die Mühe, das strafbare Verhalten selbst mit Tätigkeitsmerkmalen zu beschreiben, sondern sie knüpfen die Sanktionsdrohung an eine

kaskadenartig auf- gebaute Kettenverweisung auf Pflichtenkataloge in außer-strafrechtlichen Gesetzen, Verordnungen und sogar untergesetzlichen Normengebilden an, die für ihre ursprünglichen Regelungszwecke nicht mit den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 II GG formuliert werden mussten. Damit entstehen Blankett-Straftatbestände, die aus sich selbst heraus nicht mehr verständlich sind und auch die Grenze zwischen reinem Verwaltungsunrecht und Strafbarem Tun verschwimmen lassen. Nimmt man den Satz, wonach Strafrecht nur als „letztes Mittel“ legitim sein kann, ernst und versteht man ihn als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips, so sind jedenfalls solche Strafgesetze verfassungswidrig, die auf einer nicht nachvollziehbaren Mittel-Zweck-Spekulation beruhen. Die verfassungsrechtlichen Kriterien hierfür zu bestimmen, erscheint umso notwendiger, als „ultima ratio“ mehr verlangt als die Beachtung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit seinem Übermaßverbot.“

Auf die warnenden Worte von Prof. Dr. Hamm wird im Rahmen der aktuellen Diskussion zum Unternehmenssanktionsrecht zu achten sein:

„...Das Strafrecht kann nicht „alles richten“ und deshalb sollte die Rechtspolitik ihm auch nicht Aufgaben zuschreiben, die meist erst infolge des Versagens anderer Ordnungsinstrumente entstehen. Die Legitimität von Strafdrohungen hängt entscheidend davon ab, ob sie benötigt werden, um besonders wichtige und an der Verfassung orientierte Rechtsgüter zu schützen. Dabei darf das repressive Strafrecht nur insoweit präventive Aufgaben wahrnehmen, als es geeignet und erforderlich ist, handlungsleitend Normverstöße zu verhindern und schweren Schaden abzuwenden.

Das BVerfG sollte das anhängige Verfahren zum Anlass nehmen, das Ultima-ratio-Prinzip zumindest in der Weise zu festigen, dass jedenfalls die Strafbewehrungen von „bloßem Verwaltungsungehorsam“ ohne jeglichen Bezug zu gewichtigen werden, um besonders wichtige und an der Verfassung orientierte Rechtsgüter zu schützen. Dabei darf das repressive Strafrecht nur insoweit präventive Aufgaben wahrnehmen, als es geeignet und erforderlich ist, handlungsleitend Normverstöße zu verhindern und schweren Schaden abzuwenden.“

Der AKG wird den weiteren gesetzgeberischen Verlauf gemeinsam mit dem BPI kritisch begleiten. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

[Den lesenswerten Beitrag von Prof. Hamm erhalten Sie hier.](#)

3. Ärztliche Fortbildung und Zertifizierung

Von der Pharmaindustrie gesponserte Ärztefortbildungen stehen in Baden-Württemberg aktuell im Kreuzfeuer. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg versagt einem Fortbildungsanbieter die Zertifizierung einer Veranstaltung. Sie hat der Veranstaltung des Anbieters OmniaMed "Med-Update NEO" die Zertifizierung verweigert. Vorgestellt werden sollten "wichtige hausärztliche Themen mit konkretem Nutzen für die Praxis". Der Kostenbeitrag für Ärzte sollte 79 Euro betragen, bei einer Online-Anmeldung fiel kein Beitrag an. Sechs Pharmaunternehmen haben die Veranstaltung mit insgesamt 181.151 Euro unterstützt.

Laut Bescheid äußerte die Kammer "Zweifel an der inhaltlichen Neutralität der Veranstaltung". Diese sei dann gefährdet, "wenn Referenten und wissenschaftliche Leiter des veranstaltenden Unternehmens auftreten" (Ärzte Zeitung online, 20.08.2018).

Nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung stellt das Sponsoring per se keinen Grund dar, einer Veranstaltung die Anerkennung für ein Fortbildungszertifikat zu versagen. Dabei dürfen Fortbildungen durch die Ärztekammern nur zertifiziert werden, wenn sie „frei von wirtschaftlichen Interessen“ sind. Laut den Empfehlungen der Bundesärztekammer sind Informationen über konkrete Produkte ebenso verboten wie der direkte oder indirekte Einfluss auf Programmgestaltung, Referentenauswahl oder die Fortbildungsinhalte.

Baden-Württembergs Kammer-Chef Dr. Ulrich Clever betont, dass die Fortbildungsordnung vor rund drei Jahren dahingehend verschärft wurde, "dass ein Referent nicht mehr bei einem Sponsor angestellt oder

beschäftigt sein darf". Damit habe man – wie andere Landesärztekammern auch – eine Maßgabe der Musterfortbildungsordnung umgesetzt.

Omniamed kann die Vorwürfe nicht nachvollziehen: „Vielmehr ist Omniamed der Auffassung, allen Anforderungen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gerecht zu werden.“

OmniaMed hat Widerspruch gegen die Nicht-Zertifizierung eingelegt und wirft der Kammer eine "fehlerhafte Auslegung der Regularien" vor. Zwar seien einige der Referenten der Veranstaltung "beratend" für das Unternehmen tätig, doch weder diese noch der wissenschaftliche Leiter seien bei OmniaMed angestellt. Der Status als Berater lasse "die betroffenen Personen nicht ihre Neutralität verlieren", heißt es. "Keine angemessene Berücksichtigung" finde auch die Tatsache, dass das Unternehmen ein "unabhängiger Anbieter von CME-Maßnahmen" sei, aber kein Pharmahersteller. Wir sind gespannt wie das Verfahren ausgeht und werden weiter berichten.

4. Webbasiertes Hinweisgebersystem

Wie schon mehrfach berichtet (zuletzt AKG News 3/18) hat die Europäische Kommission am 23. April 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vorgelegt. Der BDI hatte sich mit seiner Stellungnahme vom 9. Juni 2017 an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Schutz von Hinweisgebern beteiligt. In dem Fazit heißt es:

„Allerdings ist der vorgelegte Richtlinienentwurf nicht die einzig vorstellbare Möglichkeit zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Hinweisgebern. In nahezu allen größeren Unternehmen ist die Einrichtung von Compliance-Management Systemen und die Aufstellung von Verhaltenskodizes gelebte Praxis. Die Compliance-Maßnahmen beinhalten meist auch Meldesysteme, die den angemessenen Schutz von Hinweisgebern sicherstellen und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Integrität des Unternehmens leisten. Aus Sicht des BDI ist solchen freiwilligen und unternehmensspezifischen Lösungen der Vorzug gegenüber verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben zu geben. Zur Förderung der Verbreitung von Hinweisgebersystemen und der Entwicklung eines gleichmäßigen Schutzniveaus kommt beispielsweise die Sammlung von Best-Practice-Bei-spielen in Betracht. Denkbar wären auch Empfehlungen, die gemeinsam von Wirtschaft, Verwaltung und Justiz entwickelt werden und flexibel eingesetzt werden können.“

Welche Entscheidung die EU-Kommission schlussendlich fällen wird, bleibt abzuwarten. Der AKG hat sich schon seit langem klar positioniert:

„ Die Einführung interner Hinweisgebersysteme ist eine individuelle Unternehmensentscheidung, die ohne gesetzlichen Zwang und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile getroffen werden sollte.“ (Positionspapier des AKG e.V. zum Whistleblowing vom 21.06.2012).

Unabhängig davon wollen wir Ihnen im Folgenden ein neuartiges webbasiertes Hinweisgebersystem vorstellen, das gegebenenfalls für Sie interessant sein könnte.

Um Compliance-Verstöße rechtzeitig zu identifizieren, werden mittlerweile von vielen Unternehmen Frühwarnsysteme installiert, die den eigenen Mitarbeitern, aber auch externen Kunden und Lieferanten, die Möglichkeit gegeben, Missstände oder unethisches Verhalten im Unternehmen frühzeitig aufzuzeigen.

Hier bieten vor allem digitale Hinweisgebersysteme Vorteile in Bezug auf Sicherheit, Anonymität, Erreichbarkeit und Nutzerfreundlichkeit. Mit dem Hinweisgebersystem „Got Ethics“ bekommen Compliance-Verantwortliche eine webbasierte Plattform an die Hand, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und diesen gezielt entgegenzuwirken.

„Got Ethics“ ermöglicht einen direkten, anonymen und verschlüsselten Dialog zwischen Hinweisgeber und Fallbearbeiter. Alle Meldungen laufen in einem integrierten Fallmanagement zusammen, zu dem Fallbearbeiter und – falls gewünscht – weitere Verantwortliche Zugang haben. Das System kann mittels App oder länderspezifischer Compliance-Hotlines um weitere Meldekanäle ergänzt werden – und erfüllt dabei auch die Anforderungen der DSGVO.

Zu diesem Zweck kann Got Ethics flexibel an verschiedene Sprachen oder länderspezifische Datenschutzgesetze angepasst werden. International tätige Unternehmen handeln mit Hilfe des Übersetzungsservice ganz einfach Hinweise und Dialoge jeglicher Sprache. Durch eine 24/7-Erreichbarkeit und mit über 47 verfügbaren Sprachen ist das Hinweisgebersystem out-of-the-box bereit für den weltweiten Einsatz.

Wenn Sie mehr über dieses webbasierte Hinweisgebersystem erfahren möchten:

<https://www.comspace.de/de/hinweisgebersystem>

5. Neue AKG Mitgliedsfirmen in 2018

Mit einem aktuellen Mitgliederbestand von 129 Firmen sind unsere diesjährigen Erwartungen bereits übertroffen worden. Wir freuen uns sehr über dieses Interesse an unserer Arbeit und über die Bereitschaft, unsere Vereinsziele zu unterstützen. Und das sind die Firmen, die in diesem Jahr zu uns gekommen sind:

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Santhera (Germany) GmbH
2. Krewel Meuselbach GmbH
3. LETI Pharma GmbH
4. Techndow Pharma Germany GmbH
5. Alnylam Germany GmbH
6. MCM Klosterfrau Vertriebsgesellschaft mbH
7. m:con - mannheim congress GmbH
8. Leadiant GmbH
9. ALTAMEDICS GmbH
10. AOP Orphan Pharmaceuticals Germany GmbH
11. LC MED AG

Außerordentliche Mitgliedschaft

Rechtsanwaltskanzlei Geiger-Nitz+Partner, München

Wir begrüßen alle Vertreterinnen und Vertreter der neuen Mitgliedsfirmen und freuen uns auf eine engagierte und konstruktive Zusammenarbeit.

Herzlich willkommen!

6. Der AKG-Jahresbericht 2017

Es ist geschafft! Der AKG Jahresbericht 2017 ist im Druck und steht kurz vor der Auslieferung. Die vielen Themen des vergangenen Jahres und die wegweisenden Gedanken unserer Experten, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollten, haben die Inhalte dieser Ausgabe maßgeblich bestimmt.

Der Umfang des Jahresberichts und die wieder einmal hervorragende redaktionelle Betreuung durch Herrn Dr. Albrecht Kloepfer und seinem Team prägen diese Ausgabe im Besonderen.

Hier eine Leseprobe aus dem Vorwort von **Michael Hennrich**, MdB CDU/CSU, Ordentliches Mitglied im Gesundheits- und Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages:

„Aktuelle Entwicklungen, wie wir sie derzeit im Bereich Datenschutz und Digitalisierung verfolgen, erfordern ein integriertes Compliance Management seitens der Unternehmen. Compliance-Risiken sind über die Jahre immer relevanter geworden nicht nur für große Unternehmen, sondern auch für Unternehmen im Mittelstand, die nicht per se über eine eigene Compliance-Abteilung verfügen. Compliance wird heute nicht mehr nur mit der Einhaltung von Rechtsnormen oder einem feststehenden Code of Conduct gleichgesetzt, sondern ist auch als freiwillige Selbstverpflichtung zu verstehen, die Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ist....“

Die Grundlage unseres solidarisch finanzierten Krankenversicherungssystems ist es, dass alle betroffenen Akteure konstruktiv miteinander kooperieren, um eine optimale Patientenbehandlung zu ermöglichen. Auf dieser Annahme fußt das Vertrauen von Patientinnen und Patienten. Dieses Vertrauen gilt es nicht zu enttäuschen. Dies erfordert ein klares Bekenntnis von allen Seiten zur Kooperation, aber auch ein klares „Nein“ zur Korruption. Die klaren Regeln in § 299 a,b StGB ebnen und festigen den Weg zu einer Vertrauenskultur, die wir im Gesundheitswesen brauchen. Der AKG gibt seinen Mitgliedern die nötige Hilfestellung und zeigt auf, wo die Selbstkontrolle der Beteiligten besser als der regulative Eingriff durch den Staat wirken könnte.....“

Diese Gedanken von Michael Hennrich werden unsere Arbeit auch in der nächsten Zeit noch nachhaltig beschäftigen. Compliance hört nämlich nicht bei den Angehörigen der Fachkreise auf, sondern hat direkten Bezug zur Vertrauenskultur in unserer Solidargemeinschaft.

Der AKG-Jahresbericht 2017 wird Ihnen in Kürze zugesandt.

AKG Veranstaltungen

1. 17.10.2018 – [Sicherheit in der Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen](#)
2. 24.10.2018 – [20. AKG Compliance Officer-Meeting](#)
3. 30.10.2018 – [Kodexkonforme Kooperationen im Healthcarebereich](#)
4. 14.11.2018 – [Kodexkonforme Fortbildungsveranstaltungen](#)

Lesen Sie mehr: <https://www.ak-gesundheitswesen.de/akg-service/veranstaltungen/>

Weitere Informationen rufen Sie uns an. Katharina Böhme, Tel: 030 300190930, boehme@akg-pharma.de

Save the Date!

Unsere 13. AKG Mitgliederversammlung findet am 8. Mai 2019, in Berlin statt.

Wir wünschen Ihnen weiterhin ein erfolgreiches und konfliktfreies Jahr 2018 !

Ihr AKG Team

7. DSGVO-Einwilligungserklärung

Auf der neuen AKG-Homepage (www.akg-gesundheitswesen.de) können Sie ab sofort die Einwilligung und Bestätigung **für den Bezug des AKG Newsletter** per Double Opt-in Verfahren erteilen.

[Formular Einwilligungserklärung Newsletter](#)

Im Anhang erhalten Sie nochmals die aktualisierte und an die DSGVO angepasste [AKG-Muster-Datenschutz-Einwilligungserklärung für die individuelle Veröffentlichung](#) von vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise.

IMPRESSUM

Interne Kommunikation - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der Mitglieder bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147
10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30
Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**
bleicken@akg-pharma.de
www.akg-pharma.de

Datenschutzmitteilung an alle Bezieher des AKG – Newsletters

Sie beziehen den Newsletter des AKG e.V. und wir freuen uns über Ihr Interesse.

Der AKG nutzt Ihre E-Mail-Adresse zum Versenden des Newsletters. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht den Hinweis erforderlich, dass Sie jederzeit Widerspruch einlegen können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; dazu gehört auch Ihre E-Mail-Adresse (Art. 6 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO). Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, können Sie von ihrem Widerspruchsrecht beispielsweise dadurch Gebrauch machen, dass Sie bitte eine E-Mail senden an: boehme@ak-gesundheitswesen.de.

Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht und Sie erhalten keinen Newsletter mehr von uns. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

<https://www.ak-gesundheitswesen.de/datenschutz/>

Kai Christian Bleicken
Geschäftsführer
Rechtsanwalt



Prävention vor Sanktion

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147
10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30
Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33
bleicken@ak-gesundheitswesen.de
www.ak-gesundheitswesen.de

Technischer Hinweis: Um zu verhindern, dass Mails aus von uns nicht zu beeinflussenden technischen Gründen mehrmals verschickt werden, sind wir gehalten, den Empfänger-Verteiler nur als "blind copy" einzufügen. Wir bitten um Verständnis.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Der Inhalt der erhaltenen E-Mail ist vertraulich zu behandeln und nur für den Adressaten/Vertreter bestimmt. Wir machen darauf aufmerksam, dass der E-Mail-Inhalt aus Rechts- und Sicherheitsgründen nicht rechtsverbindlich ist. Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des E-Mail-Inhaltes ist nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Versenders gestattet. Aussagen oder Informationen an den Adressaten unterliegen dem Recht des Geschäftes, zu welchem diese erfolgten; hierbei sind die zutreffenden 'Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen' sowie individuelle Vereinbarungen zu beachten. Sollten Sie nicht der für diese Nachricht vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Versender dieser E-Mail umgehend in Verbindung zu setzen und anschließend die empfangene Sendung aus Ihrem System zu löschen.

CONFIDENTIALITY: This e-mail is confidential and may well also be legally privileged. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this message from your system. Please do not copy it or use it for any purposes, or disclose its contents to any other person: to do so could be a breach of confidence. Thank you for your co-operation.